



# BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 26 31 11

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 8. Oktober 1976

An den  
Gemeinderat Flums  
8890 Flums

## Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,  
sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; BauG) die folgenden Planungserlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Baureglement
- Zonenplan

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.

Von der Genehmigung ausgenommen wird jedoch das im Zonenplan (Blatt 3) bezeichnete Gebiet oberhalb "Gauen". In diesem Gebiet wurde aus Versehen die Ausscheidung einer Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände unterlassen. Der Fehler soll durch Zonenplanänderung behoben werden. Wir ersuchen Sie, diesen Teilzonenplan innert drei Monaten zu erledigen.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (nGS 9, 141) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für Staats- und Gemeindeverwaltung vom 12. November 1974, (nGS 9, 765) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Mit freundlichen Grüßen

Baudepartement  
des Kantons St. Gallen  
Der Regierungsrat:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger

Beilagen:

- Zonenplan
- Baureglement
- Einzahlungsschein

Kopie intern an: RF/BD